

Der Senator für Umwelt, Bau und Ver-
kehr
- 02-

Bremen, den 28.02.2012
Tel.: 361-59484 (Frau Kamp)
361-10859

Vorlagennummer: 18/105 (L)

**Vorlage für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadt-
entwicklung und Energie (L/S) am 08.03.2012**

**Verfahrensordnung für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und
Energie**

Sachdarstellung

Das Verfahren, wie Sitzungen der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie im Grundsatz durchgeführt werden, wird bisher analog der Regelungen, wie sie in der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft enthalten sind, sichergestellt.

Mit Beschlüssen der Bürgerschaft zu Deputationsverfahren wie z.B. der Öffentlichkeit der Sitzungen, der aktuellen Veröffentlichung der Sitzungsunterlagen vor der jeweiligen Sitzung und mit der Verabschiedung von Verfahrens- und Geschäftsordnungen in vielen anderen Deputationen und Ausschüssen ist es angezeigt, für die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ebenfalls eine Verfahrensordnung zu verabschieden. Hiermit wird das Deputationsverfahren transparent und für die Beteiligten, Beiräte, Gäste und die Öffentlichkeit nachvollziehbar geregelt.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L/S) stimmt der Verfahrensordnung zu.

Anlage

Verfahrensordnung

**Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- 02 -**

**Verfahrensordnung
für die staatliche und städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie**

1. Sitzungsleitung

Der/die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Er oder sie sorgt für einen ordnungsgemäßen und ungehinderten Sitzungsverlauf und achtet auf eine geordnete Wahrnehmung der Rede-, Antrags- und Stimmrechte.

Ist der/die Vorsitzende abwesend, wird die Sitzungsleitung durch den Sprecher/die Sprecherin der Deputation, bei weiterer Verhinderung durch den stellvertretenden Sprecher/die stellvertretende Sprecherin wahrgenommen. Ist auch diese(r) abwesend, benennt die Deputation für die Sitzungsleitung eine Person aus ihrer Mitte.

2. Einladung und Beratungsunterlagen

Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Deputation ein.

Die ordentlichen Sitzungen finden nach Bedarf statt. Die Zeitabstände sollen in der Regel nicht länger als ein Monat sein.

Er/sie kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung der Deputation unter Mitteilung des zu beratenden Gegenstandes einberufen, wenn er/sie dies für erforderlich hält.

Der/die Vorsitzende lädt darüber hinaus zu einer außerordentlichen Sitzung ein, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Deputation beantragt wird. Diese findet unverzüglich statt, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Begehrens.

Die Einladung einschließlich voraussichtlicher Tagesordnung, Protokoll der vorherigen Sitzung sowie Beratungsunterlagen soll den Mitgliedern der Deputation sowie den ständigen Gästen in der Regel eine Woche vor dem Sitzungstermin zugehen. Anschließend werden die Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen unverzüglich auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingestellt.

Für den Fall, dass eine vollständige Versendung der Unterlagen an die Mitglieder der Deputation und die ständigen Gäste innerhalb der Frist nicht möglich ist, soll ein umgehender Nachversand erfolgen.

Im Anschluss an die Sitzung werden die beschlossenen Fassungen der beratenen Vorlagen aus öffentlicher Sitzung auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr veröffentlicht.

Bei der Veröffentlichung von Vorlagen sind datenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.

3. Gäste

Die Deputation beschließt über die Zulassung ständiger Gäste, die regelmäßig zu den Sitzungen einzuladen sind. Der Vorsitzende kann zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Gäste einladen.

4. Tagesordnung

Der/die Vorsitzende erstellt den Entwurf für eine Tagesordnung, die zu Beginn der Sitzung durch die Deputation genehmigt wird.

Die Mitglieder der Deputation können die Aufnahme weiterer Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung beantragen. Über die Anträge beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung. Die Antragsteller sind gehalten, den übrigen Fraktionen oder Mitgliedern nach Satz 2 beabsichtigte Anträge möglichst frühzeitig anzuzeigen.

Berichtsbitten der Fraktionen oder einzelner Mitglieder der Deputation sollen der/dem Vorsitzenden bis vier Wochen vor der Sitzung angezeigt werden. Die Beantwortung erfolgt in der Regel durch Vorlage eines kurzen schriftlichen Berichts. Werden Berichtsbitten später oder erst in der Sitzung gestellt, sollen sie, sofern sie nicht mündlich noch in der Sitzung beantwortet werden können, durch Vorlage eines schriftlichen Berichts zur danach folgenden Sitzung beantwortet werden. Kann ein Bericht aus wichtigem Grund nicht zur nächstfolgenden Sitzung beantwortet werden, kommt die Berichtsbite in eine Liste der abzuarbeitenden Aufträge.

5. Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Deputation tagt grundsätzlich öffentlich.

Die Öffentlichkeit ist hergestellt, wenn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten Zuhörern und Zuhörerinnen sowie Pressevertreterinnen und Pressevertretern der Zutritt zur Sitzung der Deputation gestattet wird. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter der Zuhörerschaft. Wird ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung durch Zuhörer oder Zuhörerinnen gestört, so kann der/die Vorsitzende sie von der Teilnahme ausschließen.

Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung sind nicht gestattet. Über Ausnahmen beschließt die Deputation zu Beginn der Sitzung.

Auf Antrag einer Fraktion oder auf Antrag des/der Vorsitzenden kann die Öffentlichkeit durch Beschluss jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Die Deputation entscheidet über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung. Wird der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit abgelehnt, sind die Gegenstände, auf die sich der Antrag bezieht, in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Bei Beratungen in öffentlicher Sitzung sind der unantastbare Bereich privater Lebensführung sowie Berufs-, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse oder entgegenstehende Rechtsvorschriften zu beachten.

6. Rederecht

Rederecht in der Deputation haben die Mitglieder sowie die ständigen Gäste.

Die Mitglieder der staatlichen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der städtischen Deputation; die Mitglieder der städtischen Deputation haben auch das Rederecht in den Sitzungen der staatlichen Deputation.

Zu Tagesordnungspunkten gem. § 11 Abs. 1 BeiräteOG ist eine Vertreterin /ein Vertreter des Beirats hinzuzuziehen, die auch Rederecht haben. Dieses wird ihnen von der/dem Vorsitzenden erteilt.

Darüber hinaus kann die Deputation durch Beschluss Vertreterinnen oder Vertretern eines Beirats und Ortsamtsleitungen Rederecht gewähren bei Tagesordnungspunkten, die ihren Zuständigkeitsbereich berühren.

Ein Beschluss ist entbehrlich, wenn der Erteilung des Rederechts durch die Sitzungsleitung kein Mitglied widerspricht.

Die Deputation kann weiteren eingeladenen Gästen das Rederecht erteilen.

Die Öffentlichkeit hat kein Rederecht.

Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Der/die Vorsitzende kann stets das Wort ergreifen.

7. Stimmrecht und Beschlussfassung

Stimmrecht in der Deputation haben nur die Mitglieder.

Die Deputation ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist oder vertreten wird. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst sind, ohne dass die Beschlussfähigkeit angezweifelt worden ist.

Die Deputation beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.

8. Protokollführung

Über jede Sitzung wird ein Beschlussprotokoll angefertigt, das den Verlauf der Beratungen und die Beschlüsse wiedergibt.

Das Protokoll wird dem Sprecher/der Sprecherin der Deputation zur Abstimmung übermittelt und soll der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Der/die Vorsitzende, der Sprecher/die Sprecherin und der Protokollführer/die Protokollführerin unterzeichnen das Protokoll nach dessen Genehmigung.

9. Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen an nicht öffentlichen Sitzungen

Die Deputation gestattet die Teilnahme einer jeweils namentlich zu benennenden Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Fraktionen als Gast an den nicht öffentlichen Sitzungen. Die Fraktionen teilen dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der ersten Teilnahme den Namen der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters mit und legen eine schriftliche Erklärung darüber vor, dass die betreffende Person zur Verschwiegenheit verpflichtet wurde.

10. Deputationsausschüsse

Die Deputation kann bei Bedarf Deputationsausschüsse einrichten. Die Deputationsausschüsse können Gegenstände innerhalb des festgelegten Aufgabenbereiches beraten und Empfehlungen an die Deputation aussprechen.

Die Festlegung der Aufgabenbereiche und der Größe der Deputationsausschüsse erfolgt durch Beschluss der Deputation. Bei der Zusammensetzung der Deputationsausschüsse

sind die Fraktionen nach ihrer Stärke zu berücksichtigen. Fraktionen, die in einem Deputationsausschuss nicht vertreten sind, können ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden.

11. Feriendeputation

Die Deputation beauftragt mit gesondertem Beschluss den Vergabeausschuss, dort während der Schulferien Beratungsgegenstände zu beschließen mit Ausnahme der ihr von Stadtbürgerschaft übertragenen Beschlüsse, sofern eine reguläre Sitzung der Deputation nicht möglich ist und eine Entscheidung über den zu beratenden Gegenstand dringend erforderlich ist.

12. Bericht an die Bürgerschaft

Die Deputation erstattet der Bürgerschaft zu den ihr von der Bürgerschaft erteilten Aufträgen unmittelbar schriftlich Bericht.

Der Bericht gibt den Verlauf, den wesentlichen Inhalt und das Ergebnis der Beratungen wieder. Der Bericht endet mit einer Beschlussempfehlung für die Bürgerschaft. Der Bericht wird von der Deputation beschlossen.

Der oder die Vorsitzende und der Sprecher/die Sprecherin unterzeichnen den beschlossenen Bericht. Der Sprecher/die Sprecherin berichtet in der Bürgerschaft über das Ergebnis der Beratung, sofern die Deputation nicht eine andere Berichterstatteerin oder einen anderen Berichterstatteer benennt.